

# Grazer Zeitung



Das Land  
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 216

Stück 7

Ausgegeben und versendet  
am 14. Februar 2020

## INHALT

### Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung:

- |                                                                                                                                                                               |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 19. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 7. Februar 2020 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Schlachtschweine für den Monat Jänner 2020 | 51 |
| 20. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 7. Februar 2020 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Nutzschweine für das 1. Vierteljahr 2020   | 51 |
| 21. Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 7. Februar 2020 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Geflügel für das 1. Halbjahr 2020          | 52 |

### Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

- |                                                                                                                                                                                                              |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 22. Auftragsbekanntmachung (Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit IT-Partnerfirmen – SWPF2020)                                                                                                              | 54 |
| 23. Vereinbarung zum Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen in den land- und forstwirtschaftlichen bäuerlichen Betrieben, Gutsbetrieben und anderen nicht bäuerlichen Betrieben im Bundesland Steiermark | 54 |
| 24. Bekanntgabe vergebener Aufträge (Sammelprogramm ALSAG Altstandorte Bezirk Deutschlandsberg)                                                                                                              | 55 |

### Verlautbarungen anderer Behörden:

- |                                                                                                                                                                                       |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Bezirkshauptmannschaft Liezen; Festlegung einer Zone um den Bienenstand Steiger infolge Auftreten von Amerikanischer Faulbrut in der Gemeinde Altenmarkt bei Sankt Gallen; Verordnung | 55 |
| Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming; Verordnung über den Bereitschaftsdienst und die Betriebszeiten der öffentlichen Apotheken in Schladming, Bezirk Liezen  | 56 |
| Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens (Nr. 4233)                                                                    | 57 |

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: [abteilung2@stmk.gv.at](mailto:abteilung2@stmk.gv.at)

**Stück 8 Erscheinungstermin:** Freitag, 21.02.2020

**Redaktionsschluss:** Mittwoch, 10.00 Uhr

**Stück 9 Erscheinungstermin:** Freitag, 28.02.2020

**Redaktionsschluss:** Mittwoch, 10.00 Uhr

[www.grazerzeitung.at](http://www.grazerzeitung.at)

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Nr. 29)	58
Bezirkshauptmannschaft Weiz; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Nr. 17328)	58

**Sonstige Verlautbarungen:**

KPÖ-Gemeinderatsklub; Bekanntmachung (Förderungsmittel 2019)	58
Landtagsklub der KPÖ Steiermark; Bekanntmachung (Klubfinanzierungsmittel 2019)	59
Landtagsklub der Steirischen Volkspartei; Bekanntmachung (Klubfinanzierungsmittel 2018)	59

---

## Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung

---

Nr. 19

### Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 7. Februar 2020 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Schlachtschweine für den Monat Jänner 2020

Auf Grund § 52 Abs. 1 lit. a des Tierseuchengesetzes – TSG, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2013, wird verordnet:

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Vermögensnachteile durch die im Monat Jänner 2020 in den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen getöteten oder verendeten Schlachtschweine wird pro Kilogramm Lebendgewicht mit € 1,64 festgesetzt.

Dieser Tarif enthält keine Umsatzsteuer.

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat:

Seitinger

---

Nr. 20

### Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 7. Februar 2020 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Nutzschweine für das 1. Vierteljahr 2020

Auf Grund des § 52 Abs. 1 lit. a des Tierseuchengesetzes – TSG, RGBl. Nr. 177/1909, in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2013, wird verordnet:

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Vermögensnachteile durch die im 1. Vierteljahr 2020 in den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen getöteten oder verendeten Nutzschweine wird wie folgt festgesetzt:

a) für Ferkel <b>bis</b> zum Alter von <b>10 Wochen</b> und einem Lebendgewicht <b>bis</b> zu <b>25 kg</b> , pro Stück	€	81,93
b) für Ferkel <b>ab 25 kg bis 31 kg</b> Lebendgewicht, pro Kilogramm	€	2,76
c) für Nutzschweine bis zu einem Lebendgewicht von <b>50 kg</b> , pro Kilogramm	€	2,83
d) für Nutzschweine bis zu einem Lebendgewicht von <b>70 kg</b> , pro Kilogramm	€	2,20
e) für Nutzschweine bis zu einem Lebendgewicht von <b>89 kg</b> , pro Kilogramm	€	1,88
f) nicht mehr zuchtfähige Altsauen pro kg Lebendgewicht, pro Kilogramm	€	1,10
g) ungekörte Eber und Alteber pro kg Lebendgewicht, pro Kilogramm	€	0,63

Diese Tarife enthalten keine Umsatzsteuer.

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat:

Seitinger

Nr. 21

**Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 7. Februar 2020 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Geflügel für das 1. Halbjahr 2020**

Auf Grund des § 52 a Abs. 2 des Tierseuchengesetzes – TSG, RGBL.Nr. 177/1909, in der Fassung BGBl. Nr. I Nr. 80/2013, wird verordnet:

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Vermögensnachteile durch die im 1. Halbjahr 2020 in den im § 48 Abs. 1 Z 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen getöteten oder verendeten Geflügel wird wie folgt festgesetzt:

**Tarife für das 1. Halbjahr 2020****Hühner****1. bis 30 Wochen**

a) Wirtschaftsrassen und sonstige Rassen (ungeimpft) pro Stück unsortiert € 0,55

sobald das Geschlecht erkennbar ist, sind männliche Tiere dieser Kategorie wie Masthühner, weibliche wie unter Rubrik "weiblich" zu bewerten

weiblich € 1,09 plus € 0,25 pro angefangene Woche

b) Legehybriden (Marek geimpft) pro Stück unsortiert € 0,73

sobald das Geschlecht erkennbar ist, sind männliche Tiere dieser Kategorie wie Masthühner, weibliche wie unter Rubrik "weiblich" zu bewerten

weiblich € 1,45 plus € 0,25 pro angefangene Woche

c) Legehybrid-Elterntiere

pro Stück männlich oder weiblich € 5,81 plus € 0,29 pro angefangene Woche

d) Masthybrid-Elterntiere

pro Stück männlich oder weiblich € 4,00 plus € 0,36 pro angefangene Woche

e) Jungmasthühner

bis 5. Woche einschließlich pro Stück € 0,36 plus € 0,26 pro angefangene Woche

ab Beginn der 6. Woche pro kg lebend € 1,31

**2. 31. bis 40. Woche**

pro Stück wie Wert mit 30 Wochen a), b), c) und d) gleichbleibend

**3. ab 41. Woche**

pro Stück wie Wert mit 40 Wochen, abzüglich

a) Wirtschaftsrassen pro Stück € 0,28 pro angefangene Woche

mindestens jedoch € 0,80 Stückwert

b) Legehybriden pro Stück € 0,28 pro angefangene Woche

mindestens jedoch € 0,73 Stückwert

c) Legehybrid-Elterntiere pro Stück € 0,65 pro angefangene Woche

mindestens jedoch € 1,16 Stückwert

d) Masthybrid-Elterntiere pro Stück € 0,67 pro angefangene Woche

mindestens jedoch € 2,54 Stückwert

## Truthühner

### 1. Elterntieraufzucht

- a) bis einschließlich 35. Woche pro Stück € 10,17 plus € 2,91 pro angefangene Woche
- b) 36. Woche bis einschließlich 44. Woche pro Stück € 109,01 gleichbleibend
- c) ab 45. Woche pro Stück € 109,01 minus € 3,63 pro weitere angefangene Woche  
Mindestwert jedoch € 2,33 je kg Lebendgewicht

### 2. Masttruthühner

- a) bis 12. Woche pro Stück € 2,83 plus € 0,87 pro angefangene Woche
- b) ab 13. Woche pro kg lebend € 1,45

## Gänse

### 1. Aufzucht

- a) bis einschließlich 8. Woche pro Stück € 5,09 plus € 0,44 pro angefangene Woche
- b) ab 9. Woche bis 1 Jahr pro Stück € 7,99 plus € 0,25 pro angefangene Woche
- c) in der 1. Legeperiode pro Stück € 19,62
- d) bis Ende der 2. Legeperiode pro Stück € 14,53
- e) bis Ende der 3. Legeperiode pro Stück € 9,45
- f) nach der 3. Legeperiode pro Stück € 5,81

### 2. Mastgänse

- a) bis einschließlich 8. Woche pro Stück € 4,72 plus € 0,58 pro angefangene Woche
- b) ab 9. Woche pro kg lebend € 3,63

## Enten

### 1. Aufzucht

- a) bis einschließlich 6. Woche pro Stück € 1,60 plus € 0,36 pro angefangene Woche
- b) ab 7. Woche bis einschließlich 30. Woche pro Stück € 3,63 plus € 0,22 pro angefangene Woche
- c) ab 31. Woche bis einschließlich 40. Woche pro Stück € 8,72 gleichbleibend
- d) ab 41. Woche pro Stück € 8,72 minus € 0,25 pro weitere angefangene Woche  
Mindestwert € 1,45 je kg Lebensgewicht

### 2. Mastenten

- a) bis einschließlich 6. Woche pro Stück € 1,45 plus € 0,44 pro angefangene Woche
- b) ab 7. Woche pro kg lebend € 1,89

Für Geflügel aus biologischer Haltung ist ein Zuschlag von 50 % zu gewähren.

Es ist ein allgemeiner Zuschlag von 15,64 % aufgrund der gestiegenen Futterkosten zu gewähren.

Diese Tarife enthalten keine Umsatzsteuer.

Für den Landeshauptmann:  
Der Landesrat:  
Seitinger

---

## Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

---

A1 Organisation und Informationstechnik

Nr. 22

ABT01-20550/2020

6. Februar 2020

### Auftragsbekanntmachung

**Auftraggeber:** Land Steiermark, Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik, Burggasse 2, 8010 Graz, E-Mail: [abteilung1@stmk.gv.at](mailto:abteilung1@stmk.gv.at), [www.verwaltung.steiermark.at](http://www.verwaltung.steiermark.at)

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/78159>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/78159>

**Bezeichnung des Auftrags:** Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit IT-Partnerfirmen – SWPF2020

**Art des Auftrags:** Dienstleistungen

**Kurze Beschreibung:** siehe Ausschreibungsunterlagen

**Aufteilung des Auftrags in Lose:** ja

Los 1: Java

Los 2: Oracle (Apex)

Los 3: IT-Projektmanagement und Consulting

Los 4: DevOps (Development and Operations)

Los 5: User Interface / User Experience (UI/UX)

Los 6: Lizenzmanagement

**Hauptort der Ausführung:** Graz

**Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems:** 48 Monate

**Verfahrensart:** Offenes Verfahren

**Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:** 16. März 2020, 10.00 Uhr

**Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:** 6. Februar 2020

**Dokument-ID:** 78159-00

Für das Land Steiermark:

Der Landeshauptmann:

Schützenhöfer

---

A10 Land- und Forstwirtschaft

Nr. 23

ABT10-14952/2014-233

5. Februar 2020

### Vereinbarung zum Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen in den land- und forstwirtschaftlichen bäuerlichen Betrieben, Gutsbetrieben und anderen nicht bäuerlichen Betrieben im Bundesland Steiermark

Bei der Obereinigungskommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung wurde unter GZ: ABT10-14952/2014-233 eine Vereinbarung zum Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen in den land- und forstwirtschaftlichen bäuerlichen Betrieben, Gutsbetrieben und anderen nicht bäuerlichen Betrieben im Bundesland Steiermark, welche zwischen dem Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, Hamerlinggasse 3,

8010 Graz und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien abgeschlossen wurde, hinterlegt. Diese Vereinbarung ist am 1. Jänner 2020 in Kraft getreten.

Die Vorsitzende der Obereinigungskommission:  
S a g r i s

---

A15 Energie, Wohnbau, Technik  
Nr. 24

ABT15-87525/2018

10. Februar 2020

### Bekanntgabe vergebener Aufträge

**Auftraggeber:** Land Steiermark für das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Landhausgasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3753, E-Mail: [tanja.wolfsberger@stmk.gv.at](mailto:tanja.wolfsberger@stmk.gv.at), [www.verwaltung.steiermark.at](http://www.verwaltung.steiermark.at)

**Bezeichnung des Auftrags:** Sammelprogramm ALSAG Altstandorte Bezirk Deutschlandsberg

**Art des Auftrags:** Dienstleistungen

**Kurze Beschreibung:** Ausschreibung Ingenieurleistungen für Erkundungen und Untersuchungen gemäß § 13 und § 14 ALSAG für Altstandorte im Bezirk Deutschlandsberg

**Ein Auftrag/Los wurde vergeben:** ja

**Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:** 10. Februar 2020

**Dokument-ID:** 78703-00

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert.  
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

---

## Verlautbarungen anderer Behörden

---

Bezirkshauptmannschaft Liezen

BHLI-28417/2020-4

5. Februar 2020

### Festlegung einer Zone um den Bienenstand Steiger infolge Auftretens von Amerikanischer Faulbrut in der Gemeinde Altenmarkt bei Sankt Gallen; Verordnung

Aufgrund des § 3a Abs. 1 Bienensteuergesetz, BGBl. Nr. 290/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 67/2005, wird verordnet:

#### § 1

Infolge Auftretens von Amerikanischer Faulbrut (*Paenibacillus larvae* – Erreger der Amerikanischen Faulbrut) der Honigbienen wird um den Bienenstandort „Steiger“ des Herrn Robert Windhager, Nr. 183, 8934 Altenmarkt bei Sankt Gallen, X: 498472,4 Y: 425739,0 (Koordinatensystem Lambert neu) eine Zone mit einem Radius von 3 km festgelegt, in der alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des § 4 Bienensteuergesetz gelten.

In dieser Zone gelten folgende Bestimmungen:

1. Bienenvölker dürfen aus der Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Behörde in die Zone eingebracht werden.
2. Alle Besitzer haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit 5. Februar 2020 in Kraft und tritt im Falle des Erlöschens der Seuche durch die Aufhebung nach Abschluss der Schlussrevision gemäß § 9 Bienenseuchengesetz und Beendigung aller sonstigen erforderlichen Kontrollen außer Kraft.

**§ 3**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen nach § 12 Abs. 1 Z. 2, 3 und 4 Bienenseuchengesetz dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 4.360,00 geahndet.

Die Bezirkshauptmann-Stellvertreterin:  
H a a r m a n n

Bezirkshauptmannschaft Liezen  
Politische Expositur Gröbming

BHLI-15874/2020-6

7. Februar 2020

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, über den Bereitschaftsdienst und die Betriebszeiten der öffentlichen Apotheken in Schladming, Bezirk Liezen**

Gemäß § 8 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907 i.d.g.F. BGBl I Nr. 59/2018, wird für die öffentlichen Apotheken

- Edelweiß-Apotheke, 8970 Schladming, Pfarrgasse 677 und
- Apotheke Planai-West, 8970 Schladming, Salzburger Straße 304

Folgendes verordnet:

**§ 1****Betriebszeiten (Öffnungszeiten)**

(1) Die öffentliche Edelweiss-Apotheke und die öffentliche Apotheke Planai-West in 8970 Schladming haben an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Freitag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	14.00 – 18.00 Uhr
Samstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	

(2) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, dürfen die öffentlichen Apotheken in Schladming an diesen Tagen bereits ab 12.00 Uhr geschlossen halten.

(3) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18.00 Uhr und am Feiertag, 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10.00 bis 18.00 Uhr geöffnet halten.

**§ 2****Bereitschaftsdienst**

(1) Der Bereitschaftsdienst (Dienstturnus) der öffentlichen Apotheken in Schladming ist wie folgt zu leisten:

a) Außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1 haben die öffentlichen Apotheken in Schladming jeweils in wöchentlichem Wechsel wie folgt Turnusbereitschaftsdienst zu leisten, dies mit der Maßgabe, dass diejenige Apotheke, die den Bereitschaftsdienst in der Kalenderwoche 48 leistet, auch die darauffolgende Woche zu leisten hat:

1. Edelweiss-Apotheke in 8970 Schladming, Pfarrgasse 677
2. Apotheke Planai-West in 8970 Schladming, Salzburger Straße 304

b) Der Bereitschaftsdienst beginnt am Montag um 08.00 Uhr und endet am darauffolgenden Montag um 08.00 Uhr und ist jeweils durch die Apotheke in o.a. Reihenfolge zu leisten.

(2) Für den Bereitschaftsdienst an Werktagen (Montag bis Samstag) während der Mittagspause gilt Folgendes:

a) Jedes Jahr in der Zeit von 20. Dezember bis 31. März haben die Edelweiss-Apotheke und die Apotheke Planai-West in 8970 Schladming abweichend vom Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 zusätzlichen Bereitschaftsdienst von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr bei geöffneter Türe zu versehen.

b) Jedes Jahr in der Zeit von 1. April bis 19. Dezember dürfen die Edelweiss-Apotheke und die Apotheke Planai-West in 8970 Schladming entsprechend dem Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 zusätzlichen Bereitschaftsdienst von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr versehen. Die Apotheken dürfen während dieser zusätzlichen Bereitschaftsdienste im Bedarfsfall auch geöffnet halten.

(3) Während der von den öffentlichen Apotheken in Schladming gemäß Abs. 1 und 2 zu leistenden Bereitschaftsdienste muss der Apothekenleiter oder ein anderer allgemein berufsberechtigter Apotheker zur Abgabe von Arzneimitteln in dringenden Fällen rasch erreichbar sein (Ruferreichbarkeit). Jedenfalls ist die telefonische Erreichbarkeit während dieser Zeiten sicherzustellen.

### § 3

#### Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen zu den Betriebszeiten und zum Bereitschaftsdienst

(1) Auf die Betriebszeiten gemäß § 1 und den Bereitschaftsdienst gemäß § 2 sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken im Bezirk Liezen und ggf. angrenzender Bezirke ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheken oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nur in Notfällen gestattet.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

### § 4

#### In- und Außerkräftreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Montag, 17. Februar 2020, in Kraft. Den Dienstturnus gemäß § 2 Abs. 1 beginnt die Edelweiss-Apotheke in 8970 Schladming am 17. Februar 2020, um 08.00 Uhr.

(2) Sämtliche bisher erlassenen Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Liezen und der Expositur Gröbming betreffend die Regelung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheke(n) in Schladming treten mit Ablauf des Sonntages, 16. Februar 2020, außer Kraft.

Die Bezirkshauptmann-Stellvertreterin:  
i.V. Sulzbacher

---

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

BHHF-91704/2015-3

10. Februar 2020

#### Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das Dienstabzeichen mit der Nr. 4233 der Berg- und Naturwächterin Andrea Zangenfeind, geboren am 24. Jänner 1965, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann:  
Wiesenhofner

## Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

BHBF-91705/2015-2

10. Februar 2020

**Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis mit der Nr. 29 des Berg- und Naturwächters Franz Schantl, geboren am 4. August 1947, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann:  
W i e s e n h o f e r

---

## Bezirkshauptmannschaft Weiz

5. Februar 2020

**Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 17328, ausgestellt für Frau Mag. (FH) Gudrun Weißensteiner, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt. Den Finder bitten wir, die Karte an die Adresse Landesamtsdirektion, 8011 Graz – Burg zu senden oder an die nächst gelegene steirische Bezirkshauptmannschaft zu übermitteln.

Der Bezirkshauptmann:  
i. V. W e b e r

---

**Sonstige Verlautbarungen**

---

KPÖ-Gemeinderatsklub, 8011 Graz – Rathaus

6. Februar 2020

**Bekanntmachung**

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher (Aufzeichnungen) der politischen Partei sowie der vom Leitungsorgan (oder den vertretungsbefugten Personen) erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Bericht samt Anlagen des Gemeinderatsklubs der KPÖ Graz für das Kalenderjahr vom 1. Jänner 2019 bis zum 31. Dezember 2019 in dem geprüften Umfang den rechtlichen Vorschriften (Richtlinie für die Förderung der im Grazer Gemeinderat vertretenen Parteien und die Finanzierung der Klubs bzw. der Arbeit der politischen Mandatäre). 19/2020

MMag. Dr. Mosser-Enzinger,  
Wirtschaftsprüfungs-GmbH  
Frauengasse 33, 8750 Judenburg

EXTRA Wirtschaftsprüfungs- &  
SteuerberatungsgmbH  
Anton Zöhrer-Straße 16, 3550 Langenlois

Landtagsklub der KPÖ Steiermark

6. Februar 2020

### **Bekanntmachung**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung aufgrund der vorgelegten Aufzeichnungen sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise bestätigen wir die Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben des Jahres 2019. Die ordnungsgemäße Verwendung der Klubfinanzierungsmittel des Landes Steiermark im Sinne des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 über die Landtagsklubfinanzierung der politischen Parteien im Land Steiermark (Steiermärkisches Landtagsklubfinanzierungs-Verfassungsgesetz) wird bestätigt. 20/2020

MMag .Dr. M o s s e r - E n z i n g e r ,  
Wirtschaftsprüfungs-GmbH  
Frauengasse 33, 8750 Judenburg

E X T R A Wirtschaftsprüfungs- &  
SteuerberatungsgmbH  
Anton Zöhrer-Straße 16, 3550 Langenlois

---

Landtagsklub der Steirischen Volkspartei

5. Februar 2020

### **Bekanntmachung**

Die widmungsgemäße Verwendung der Klubfinanzierungsmittel des Landtagsklubs der Steirischen Volkspartei im Sinne des Steiermärkischen Landtagsklubfinanzierungs-Verfassungsgesetzes (Landesverfassungsgesetz vom 11. Dezember 2012, mit dem das Steiermärkische Landtagsklubfinanzierungs-Verfassungsgesetz beschlossen wird) wurde von den Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern Dr. Ernst Grabenwarter und Mag. Petra Schachner-Kröll für das vom 1. Jänner 2018 bis zum 31. Dezember 2018 laufende Geschäftsjahr geprüft und die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel in Erfüllung der politischen Aufgaben bestätigt. 21/2020

LAbg. B a r b a r a R i e n e r  
Klubobfrau

Österreichische Post AG  
WZ 02Z032440 W  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 2 Zentrale Dienste  
Hofgasse 15, 8010 Graz

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.  
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.